Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/10 4Ob60/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1990

Norm

UWG §28
ZugG §1

Rechtssatz

Weder § 28 UWG noch § 1 ZugG unterscheidet zwischen einem Warenvertrieb oder Leistungsvertrieb im Wege eines Zielverhältnisses oder eines Dauerschuldverhältnisses; die den gesetzlichen Verboten zugrunde liegende Wertung als verpönter Werbemitteleffekt oder Lockmitteleffekt für den Geschäftsabschluß trifft auf beide Vertriebsformen in gleicher Weise zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/90
  Entscheidungstext OGH 10.07.1990 4 Ob 60/90
  Veröff: SZ 63/126 = MR 1990,107 = ÖBl 1990,208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0079681

Dokumentnummer

JJR_19900710_OGH0002_0040OB00060_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at